



Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer e.V.

H. Strauß, Glockenstr. 76, 67655 Kaiserslautern

An die Mitglieder des Rechtsausschusses
des Landtags Rheinland-Pfalz

**Landesarbeitsgemeinschaft
Rheinland – Pfalz**

Hiltrud Strauß
Glockenstraße 76
67655 Kaiserslautern

Fon: 0631-3721-187
Fax: 0631-3721-194
18.02.2013

Hiltrud.Strauss@zw.jm.rlp.de
www.bewaehrungshilfe-rlp.de

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1910 Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz

Das formulierte Vollzugsziel (§ 2 Entwurf LJVollzG) eine Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten herbeizuführen, ist neben den sozialen Hilfen des § 8 Entwurf LJVollzG Inhalt der alltäglichen Arbeit der in den Sozialen Diensten der Justiz beschäftigten SozialarbeiterInnen und Sozialpädagoginnen.

Die Förderung und Optimierung der hierfür ausreichend notwendigen Bedingungen, d.h. therapeutische, sozialarbeiterische, pädagogische und organisatorische Möglichkeiten und Abläufe, d.h. auch das Übergangsmanagement, ist unser Interesse, auf das die LAG der BewährungshelferInnen Rhl.-Pfalz immer wieder hingewiesen hat.

Im Gesetzesentwurf (§§ 6-11 Entwurf LJVollzG) und dessen Begründung (s. 107 der Drucksache 16/1910) wird darauf hingewiesen, dass nur die Mitwirkung der Gefangenen zum Erreichen des Vollzugszieles führen kann.

Eine hierfür notwendige Motivationsarbeit ist ein Inhalt der Sozialen Arbeit, die viel Zeit und individuelle Betreuung benötigt.

Es ist die Frage, ob diese Zeit durch die erheblich höheren Dokumentationsanfordernisse bei unveränderten Arbeitskraftanteilen noch verbleibt. Schon jetzt hat sich in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit, auch der Justiz, eine standardisierte, bürokratisierte Art der Dokumentation etabliert. Dies führt aber unserer Erfahrung nach häufig zum Abhaken von verallgemeinerten Listen und der lediglichen Zustandsbeschreibung, ohne tatsächliche inhaltliche und thematisch zeitintensive Auseinandersetzung und Erarbeitung von individuellen Lösungen.

Häufig verursacht auch der Mangel von Möglichkeiten, z.B. therapeutischer Interventionen, dass Planungen eher Absichtserklärungen bleiben.

Es reicht nicht aus, Defizite feststellen zu können, man muss auch Instrumente und Zeit haben auf sie einzugehen.

Dies gilt auch für die Nachsorge, z.B. auch den Ausbau von Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz. Auch dies ist aktuell noch von Mangel bestimmt. Soziale Hilfen auf kommunaler Ebene werden aktuell aus Geldmangel eingestellt oder eingeschränkt, sodass Hilfsangebote wie Aufgaben der Schuldnerberatung, Drogenhilfe und Familienberatung im ambulanten Bereich der Bewährungshilfe zunehmend von dieser zunehmend wieder originär übernommen werden müssen.

Nur wenn ausreichend Zeit für eine Beschäftigung mit dem Individuum bleibt, besteht die Chance, dass nicht nur Vielzahl von ausgefülltem Papier, sondern Beziehung und Veränderung bewirkt wird. Alles andere macht die Bemühungen zur Farce.

Im Diagnoseverfahren (§ 13 Entwurf LJVollzG) wird darauf hingewiesen, dass dies durch Personen ausgeführt werden soll, die hierfür die entsprechende Ausbildung und Befähigung haben.

Hierzu erscheint es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass dies nur Aufgabe der Fachdienste sein kann, da die Formulierung „wissenschaftlicher Qualifikation“ im Gesetzesentwurf sehr unspezifisch ist.

Uns ist bekannt, dass in einigen Justizministerien anderer Bundesländer es schon für ausreichend erachtet wurde für solche Aufgaben Justizvollzugsbeamte einzusetzen, die eine ein- bis zweitägige Fortbildung erhalten haben.

Dies kann kaum Inhalt eines qualitativen Diagnoseverfahrens sein.

Ein gelungenes Übergangsmanagement (§14 Abs. 7 Entwurf LJVollzG i.V.m. § 15 Abs. 4 Entwurf LJVollzG) ist ein großes Anliegen der Bewährungshilfe, da es entscheidende Vorteile für unsere nachfolgende Arbeit hat. In den letzten Jahren ist erfreulicherweise zu verzeichnen, dass hier Fortschritte durch die aktuellen Maßnahmen zur Informationsweitergabe der Sozialen Dienste des Vollzuges und der Bewährungshilfe erreicht werden konnten.

Dennoch entsteht die Frage, ob eine zwölfmonatige Einbeziehung der Bewährungshilfe in der Umsetzung praktikabel und realistisch ist. Es sollte individuell geklärt werden in welchen Fällen dies tatsächlich umsetzbar und sinnvoll ist.

Im Falle der Sicherungsverwahrten (§ 8 Absatz 7 Entwurf LSVVollzG) wird auf eine solche zeitliche Vorgabe verzichtet, obwohl hier sicherlich der Bedarf einer intensiven Übergabe am notwendigsten erscheint.

Es sollte generell das „Gieskannenprinzip“ vermieden werden, sondern eine fachliche und sachlich begründete Einbindung erfolgen.

Um vor Aussetzung der Strafe zur Bewährung tätig werden zu können, muss die Bewährungshilfe zumindest einen Amtshilfefvorgang anlegen, was auch die Fallzahlen der Bewährungshilfe je nach Umfang der Fälle wesentlich erhöhen könnte.

Hier würden auch die Arbeitskraftanteile nach derzeitigem Stand zusätzlich gebunden und nicht ausgeglichen, was auf die Kosten der regulären Arbeit der Bewährungshilfe geht.

Anzumerken ist noch, dass trotz der formulierten Bedeutung des Übergangsmanagements der Besuch eines Probanden der Bewährungshilfe in der JVA durch einen Bewährungshelfer nicht explizit geregelt ist (§§ 33 ff. Entwurf LJVollzG und §§ 27 ff. Entwurf LSVVollzG). Bislang laufen unsere Besuche in der Regel wie die von Rechtsvertretern ab und dies sollte auch so verbleiben.

Hiltrud Strauß
Sprecherin der
LAG Bewährungshilfe Rhl.-Pfalz

Stefanie Schütz
stellv. Sprecherin der
LAG Bewährungshilfe Rhl.-Pfalz